



JK 22.6.

EINGEGANGEN  
20. Mai 2010  
RECHTSANWALT

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mirian Deis, Richard-Wagner-Straße  
14, 50674 Köln,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom **5. Mai 2010** durch

den Richter am Verwaltungsgericht Gietzen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Unter Abänderung der Ziffer 3 des Asylbescheides vom 5. Februar 2010 wird die Beklagte verpflichtet, im Fall der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – festzustellen.

Ziffer 4 dieses Asylbescheids wird aufgehoben, soweit der Klägerin die Abschiebung in den Irak angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens zu  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$ .

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Betrags abwenden, falls nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die 1980 in Sulaimanija geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie gehört zu den Moslems. Sie beantragte am 23. Juli 2009 die Gewährung von Asyl.

Bei ihrer Anhörung gab die Klägerin am 24. Juli 2009 an, dass sie sich im Irak nicht politisch betätigt habe. Sie habe im Irak bei ihrem Onkel gelebt. 2006 habe sie sich in einen jungen Mann verliebt. Der Onkel habe gewollt, dass sie seinen Sohn heirate. Deswegen habe er Druck auf sie ausgeübt. In ihrer Familie sei es unmöglich, dass jemand weggeht. Der Onkel und der Cousin hätten ihr gedroht sie umzubringen. Die beiden wollten sie als Sklavin im Hause behalten. Außerdem habe sie selbst nicht mit dem Freund weggehen und ihn ohne Einwilligung des Onkels heiraten wollen. Dies passe nicht zur Scharia. Der Ehemann einer Tante der Mutter habe ihr geholfen nach Deutschland zu kommen. Sie sei von Sulaimanija aus in die Türkei gereist und von dort aus mit einem Lkw nach Deutschland gekommen. Darüber hinaus legte die Klägerin ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass sie an einer Kreislaufdysregulation mit Fallneigung und kurzzeitiger Bewusstlosigkeit leide. Hierzu befragt gab die Klägerin an, dass

sie wegen dieser Erkrankung bereits in Sulaimanija in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Die Medikamente, die sie bekommen habe, hätten nicht geholfen. Zudem habe sie ständig Kopfschmerzen. Ihr jüngerer Bruder und die Eltern lebten in Deutschland.

Mit Bescheid vom 5. Februar 2010 lehnte die Beklagte 1. den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass 2. die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und 3. auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Ferner erging 4. eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in den Irak.

Mit ihrer rechtzeitig erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter und macht unter Vorlage weiterer ärztlicher Atteste vom 5. März 2010 und 22. März 2010 u.a. geltend, dass ihr eine Existenzsicherung als alleinstehende Frau im Irak ohne familiären Rückhalt unmöglich sei. Zudem leide sie an einer Depression.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 5. Februar 2010 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte, die zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, beantragt aufgrund ihres schriftlichen Vorbringens,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Mutter der Klägerin, Frau  $\text{f}$   $\text{t}$ . Einen weiteren Beweisantrag der Klägerin hat das Gericht abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2010, die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten und Erkenntnisquellen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden kann, obwohl kein Vertreter der Beklagten zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Asyl bzw. die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Ablehnung ihres diesbezüglichen Antrags ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der hilfsweise gestellte Antrag greift durch, soweit die Klägerin die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass Ziffer 4 des Asylbescheids vom 5. Februar 2010 entsprechend dem Tenor aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Asyl, da sie sich schon nicht auf das Asylgrundrecht berufen kann. Dies ist in dem angegriffenen Asylbescheid zutreffend ausgeführt. Dem schließt sich das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Ferner liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf eine Ausländerin in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer

Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch dann, wenn sie im Bundesgebiet die Rechtstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 dieser Norm kann vom Staat, staatsähnlichen Organisationen oder auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder nichtstaatliche Träger faktischer Staatsgewalt (aber auch internationale Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und soweit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Hierdurch wird klargestellt, dass bereits die Anknüpfung von Verfolgungshandlungen allein an das Geschlecht schon das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit „asylrelevant“ sein kann. Geschlechtsspezifische Verfolgung – sei es von Seiten staatlicher Stellen oder von Seiten Privater – sind danach insbesondere die Entrechtung von Frauen, insbesondere durch sexuelle Gewalt bis hin zu ritueller Tötung. Geschützt sind auch Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit der selbstgewählten (westlich-orientierten) Lebensweise kulturelle oder religiöse Normen – insbesondere Vorschriften über Kleidung oder das Auftreten in der Öffentlichkeit – übertreten würden oder sich diesen nicht beugen wollen.

Eine solche geschlechtsspezifische Verfolgung liegt im Fall der Klägerin nicht vor. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Angaben der Klägerin zutreffend sind und sie den Irak verlassen hat, weil ihr Onkel, bei dem sie lebte, unter Androhung und Anwendung von Gewalt die Klägerin dazu zwingen wollte, seinen Sohn, ihren Cousin, zu heiraten. Für die Richtigkeit dieser Angaben sprechen das Auftreten der Klägerin in der mündlichen Vernehmung sowie die Schilderung der Mutter der Klägerin, die bei ihrer Zeugenvernehmung die familiäre Situation nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt hat. Die von beiden geschilderten Einzelfallumstände lassen nur den Schluss zu, dass die Klägerin den Irak wegen eines innerfamiliären Konflikts und nicht wegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure verlassen hat. So hat sich die Klägerin bei ihrer Anhörung dahingehend eingelassen, dass es nicht zur Scharia passe, ohne Erlaubnis der

Familie zu heiraten. Darüber hinaus hat die Mutter der Klägerin, die nach eigenen Angaben bereits 1997 nach Deutschland gekommen ist, bei ihrer Zeugenvernehmung bekundet, ihr Ehemann, der Bruder des Onkels, habe ebenso wie auch sie selbst gewollt, dass ihre Töchter im Irak lebten. Der Umstand, dass die Familie nur den Sohn mit nach Deutschland genommen hat, die Tochter indes im Irak bei dem Onkel geblieben ist, der nach der Familientradition, so die Zeugin, für die Tochter verantwortlich sei, belegt hinreichend, dass die eigenen Eltern nicht wollten, dass die Tochter in einem westlichen Land, in dem Freiheit und Gleichberechtigung wesentliche Eckpunkte der Werteordnung sind, lebt. Nur deswegen musste sie zur Überzeugung des Gerichts im Irak bleiben und bei dem Onkel leben. Wenn sie aber nunmehr Schutz bei den Eltern, die von den gleichen Wertvorstellungen wie der Onkel geprägt sind, sucht, belegt dies, dass die Klägerin den Irak nicht wegen der Rolle der Frau in der irakischen Gesellschaft verlassen hat, sondern sie ist wegen der Bedrohung durch den gewalttätigen Onkel zu ihren in Deutschland lebenden Eltern gereist. Von daher ist sie nicht wegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG, sondern wegen familiärer Umstände nach Deutschland gekommen.

Die Versagung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG ist ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. zu dem Verhältnis dieser Vorschriften zueinander: BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009, 10 C 9.08). Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich insbesondere nicht, dass sie im Irak von Folter, einer menschenrechtswidrigen Behandlung oder gar der Todesstrafe bedroht ist. Von daher liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG nicht vor.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG greift auch nicht zu Gunsten der Klägerin. Nach dieser Bestimmung ist von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt davon ab, ob der Ausländer durch willkürliche

Gewalt im Rahmen bewaffneter Auseinandersetzungen im Irak ernsthaft individuell bedroht ist und ob und in welchen Gebieten des Irak ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Besteht ein solcher Konflikt nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Heimatregion des Ausländers erstreckt, in die dieser typischerweise zurückkehrt. Ist für die maßgebliche Region eine individuelle Bedrohung entweder wegen Gefahr erhöhender individueller Umstände oder – ausnahmsweise – wegen eines besonders hohen Niveaus allgemeiner Gefahr im Rahmen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, ist weiter zu prüfen, ob der Ausländer in anderen Teilen des Irak, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, Schutz finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009, a.a.O.). Hiervon ausgehend ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu einer Personengruppe gehört, die wahrscheinlich in die innerstaatlichen Konflikte im Irak einbezogen wird.

Das Gericht hat auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG, da keine Gründe dafür erkennbar sind, dass die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheit einer Abschiebung der Klägerin in den Irak entgegensteht.

Die Klägerin hat aber Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr ist vorliegend gegeben. Dies ergibt eine Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände. Zum einen ist das Gericht aufgrund der oben geschilderten familiären Struktur der Familie der Klägerin davon überzeugt, dass der Onkel im Irak ihr tatsächlich ernsthaft mit dem Tod droht, falls sie nicht seinen Sohn, ihren Cousin, heiratet. Hinzu kommt, dass die Klägerin sich der Familie des Onkels durch ihre Ausreise nach Deutschland entzogen hat. Dies legt den Schluss nahe, dass der Onkel, den die Zeugin glaubhaft als gewalttätigen Menschen geschildert hat, dies als eine erhebliche Brüskierung empfindet. Ferner hat sich nach den vorliegenden Auskünften die Situation der Frau im Irak nach dem Sturz des Regimes des Saddam Hussein zunehmend verschlechtert; auch Ehrenmorde an Frauen sind

dort an der Tagesordnung (vgl. hierzu Deutsche Orient Stiftung an das VG Göttingen vom 17. Juni 2008). Von daher besteht für die Klägerin eine erhebliche Gefährdung durch Familienangehörige im Irak. Darüber hinaus ist das Gericht aufgrund des Eindrucks, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, und der eingereichten ärztlichen Bescheinigungen davon überzeugt, dass die Klägerin ein intaktes familiäres Umfeld gerade auch aufgrund ihrer Erkrankung – sie leidet ausweislich der Angaben der sie behandelnden Ärzte an einer Kreislaufdysregulation und einer beginnenden Depression – benötigt und sich deswegen auch den Familienstrukturen nicht entziehen kann. Müsste sie in den Irak zurückkehren, hätte sie wieder Kontakt zu ihrem Onkel, der sie ernsthaft bedroht, falls sie sich nicht seinem Willen unterwirft und den eigenen Cousin ehelicht. Aufgrund dessen ist ihr die Rückkehr in den Irak nicht zumutbar und sie hat Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Dies führt gleichzeitig auch zur Aufhebung der Abschiebungsandrohung in den Irak, die von daher ihre Grundlage nicht in § 34 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG finden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 f. ZPO.